

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

General Conditions of Sale

## -1- Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen und Verkaufsgeschäfte erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers erlangen nur Gültigkeit, wenn Sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

## -2- Angebot und Auftrag

Angebote bleiben bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich. Ihre Gültigkeit ist auf vier Wochen befristet. Unserer Kalkulation ist die im Angebot genannte Menge sowie geschlossene Herstellung und sukzessive Auslieferung zugrunde gelegt. Die angegebene Lieferzeit bezieht sich auf die Fertigstellung der ersten Teilmenge. Unsere Preise beruhen auf den im Angebot genannten Metallpreisen; bei Veränderung am Tag des Auftragseinganges berechnen wir entsprechende Zu- bzw. Abschläge.

Teillieferungen sind zulässig.

Mündliche Nebenabreden und von unseren Vertretern getroffene Vereinbarungen, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

## -3- Lieferzeit

Angegebene Lieferfristen sind auch ohne besondere Erwähnung stets als ungefähre anzusehen. Sie beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellte Ware unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, auf die wir keinen Einfluß haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Lieferung der bestellten Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während des Vorliegens eines Verzuges eintreten.

## -4- Gefahrübergang und Versand

Die Lieferung erfolgt ab Werk auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auch dann spätestens mit Absendung der Ware auf den Besteller über, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wird. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Versandart und Verpackung bestimmen wir nach bestem Ermessen. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

## -5- Preise

Die Preisstellung erfolgt zu den am Angebotstermin gültigen Materialkosten und Fertigungsfaktoren. Sollten sich dieselben bis zur Auftragserteilung verändern, behalten wir uns eine Preiskorrektur vor.

## -6- Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind zahlbar innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist in Velbert. Werden von uns ausnahmsweise Wechsel oder Schecks in Zahlung genommen, so gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn die Wechsel oder Schecks eingelöst sind. Alle uns durch die Annahme von Schecks oder Wechseln entstehenden Kosten trägt der Besteller.

Bei verspäteter Zahlung sind wir- auch ohne den Besteller zuvor in Verzug zu setzen- befugt, ab Zahlungsziel Zinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen, mind. jedoch in Höhe von 4% über dem Bankdiskontsatz, zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Werden die Zahlungsbedingungen durch den Besteller nicht eingehalten, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Ausserdem können wir ausreichende Sicherheiten verlangen und nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

## -7- Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei Finanzierung im Wechsel/Scheckverfahren bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Einlösung des Wechsels bzw. Schecks bestehen.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller i. S. v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zur Summe der Rechnungswerte der anderen zur Herstellung verwendeten Waren sowie anderer Herstellungskosten des Bestellers.

Erlischt unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung, so wird hiermit vereinbart, dass die Eigentumsrechte des Bestellers an der verbundenen oder vermischten Sache entsprechend dem Rechnungswert unserer Vorbehaltsware auf uns übergehen.

Pfändungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen.

## -8- Gewährleistung

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft gehört, gilt folgendes als vereinbart: Beanstandungen gelieferter Waren können nur innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Ware Berücksichtigung finden. Die Haftung erstreckt sich auch auf Mängel, die der Verkäufer nachweislich zu vertreten hat. Dazu gehören minderwertiges Material, mangelhafte Montage und fehlerhafte Bauart, die die Ware unbrauchbar macht. Der Verkäufer behält sich bei Mängeln, die er zu vertreten hat, das Recht vor, wahlweise unter Rückgängigmachung des Kaufvertrages die beanstandeten Waren zurückzunehmen, in angemessener Frist kostenlos Ersatz zu leisten oder den Minderwert gutzuschreiben.

Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn oben aufgeführte Mängel nachweislich vor dem Gefahrenübergang schon bestanden.

Zeitpunkt des Gefahrenüberganges ist das Verlassen des Betriebes. Rücksendungen wegen obiger Mängel sind nur nach vorheriger Verständigung zugelassen. Abweichende Gewichte und Masse, sowie natürliche Abnutzung sind keine Mängel, die zur Reklamation berechtigen. Das Recht des Käufers, Ansprüche geltend zu machen, verjährt in allen Fällen nach zwölf Monaten.

Keine Gewährleistung übernehmen wir für Schäden, die, ohne dass uns ein Verschulden daran trifft, auf folgende Umstände zurückzuführen sind:

Nichtbeachten unserer Bearbeitungsvorschriften, unsachgemässe Lagerung bzw. Verwendung, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme oder Behandlung, natürliche Abnutzung.

## -9- Schadensersatz

Schadensersatzansprüche, insbesondere auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, gleich aus welchem Rechtsgrunde – auch aus vorvertraglichen Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten, aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung – sind ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einem groben Verschulden durch unsere leitenden Angestellten beruht. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es sich um wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt. Die Haftung für unvorhersehbare Schäden sind ausgeschlossen. Die Haftung für unsere Erfüllungsgehilfen mit Ausnahme der leitenden Angestellten ist auch bei grobem Verschulden ausgeschlossen. Handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten, haften wir nur bei grobem Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind und den Besteller gerade gegen den eingetretenen Schaden absichern sollen.

Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer deliktsrechtlicher Vorschriften von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen oder entsteht uns auf andere Weise ein Schaden (z.B. Rückruf), so hat der Besteller freizustellen, soweit der Schaden auf einem Fehler beruht, für den der Besteller verantwortlich ist.

## -10- Aufrechnung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung des Bestellers ist nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## -11- Schutzrechte

Haben wir Waren nach den Vorgaben des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Andernfalls ist der Besteller verpflichtet, uns den vollen Ansprüchen betroffener Schutzrechtinhaber, sowie weiterer dadurch entstehenden Kosten freizustellen.

## -12- Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen, auch Wechsel- und Schecksachen ist Velbert. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist der für Velbert gesetzliche Gerichtsstand oder nach unserer Wahl der Sitz des Bestellers.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht. Die Haager Kaufgesetze /EKG/EAG), sowie das UN- Abkommen zum internationalen Warenkauf (CIS) finden keine Anwendung.